



GZ. BMEIA-I9.3.18.12/0001-III.6/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

- 13. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung;**
- 8. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe;**
- 8. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel;**
- 24. April – 5. Mai 2017, Genf; österreichische Delegation**

Vortrag
an den
Ministerrat

Voraussichtlich von 24. April bis 5. Mai 2017 werden in Genf die Vertragsparteienkonferenzen der folgenden Übereinkommen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Verbringung von Chemikalien und Abfällen stattfinden:

- 13. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung (BGBl. Nr. 229/1993 idgF, in der Folge: Basler Übereinkommen);
- 8. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (BGBl. Nr. 158/2004, in der Folge: Stockholmer Übereinkommen);
- 8. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (BGBl. Nr. 67/2005, in der Folge: Rotterdamer Übereinkommen).

Österreich ist Partei aller drei Übereinkommen.

Die Vertragsparteienkonferenzen der Basler, Rotterdamer und Stockholmer Übereinkommen dienen der effizienteren und besseren internationalen Zusammenarbeit im Chemikalien- und

Abfallsektor und finden wie bereits 2013 und 2015 teilweise gemeinsam bzw. unmittelbar hintereinander statt.

Zu Beginn werden sich die drei Vertragsparteienkonferenzen in gemeinsamen Sitzungen mit den Themen Kooperation und Koordination, technische Unterstützung und finanzielle Ressourcen, Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtungen aus den Übereinkommen, gemeinsame technische Richtlinien sowie Arbeitsprogramm und Budget befassen.

Danach werden die einzelnen Vertragsparteienkonferenzen neben den oben genannten Querschnittsthemen u. a. folgende Themen behandeln:

Stockholmer Übereinkommen:

- Aufnahme der gefährlichen Chemikalien deca-BDE (Decabromdiphenylether, ein Flammschutzmittel) und kurzkettige Chloralkane in Anhang A des Übereinkommens und der Chemikalie Hexachlorbutadien, die 2015 bereits in Anhang A aufgenommen wurde, auch in Anhang C;
- erneute Diskussion der Ausnahmen für die Verwendung von PFOS (Perfluorooctansulfonsäure) in Anhang B und der Vorgangsweise zum Auslaufen dieser Ausnahmen.
- Der primär fazilitativ angelegte Einhaltungsmechanismus soll die Umsetzung der Verpflichtungen sicherstellen.

Alle angeführten Maßnahmen werden von der Europäischen Union unterstützt.

Basler Übereinkommen:

- Finalisierung und Annahme technischer Richtlinien insbesondere zur Behandlung von Abfällen verschiedener persistenter organischer Schadstoffe, zur Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte sowie zur Interpretation der Gefährlichkeitskriterien nach Anhang 3 des Übereinkommens;
- Überarbeitung und Verbesserung der Fragebögen zum Berichtssystem gemäß Artikel 13 des Übereinkommens;
- Ergänzungen der Anhänge des Übereinkommens;
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Umsetzung der Ziele (insbesondere Abfallvermeidung und Technologietransfer für umweltgerechte Technologien) einschließlich einer möglichen Ausweitung des Fonds zur technischen Unterstützung von Entwicklungsländern.

Rotterdammer Übereinkommen:

- Aufnahme bestimmter Pestizide (Carbofuran und Carbosulfan) und Industriechemikalien (kurzkettige Chloralkane und Zinnverbindungen) in Anhang III des Übereinkommens, da sie den Kriterien des Anhangs II entsprechen;
- Annahme des akkordierten Einhaltungsmechanismus, der die Umsetzung der Verpflichtungen sicherstellen und dem Komitee und/oder Sekretariat die Möglichkeit bieten soll, alle zweckdienlichen Informationen zu den Fällen zu erhalten;
- Diskussion des Vorschlags der afrikanischen Gruppe zur Änderung des Textes des Übereinkommens;
- Neuerliches Einbringen eines Vorschlags zur Aufnahme der gefährlichen Stoffe Chrysotilasbest, Trichlorfon, Fenthion und Paraquat durch die EU und ihre

Mitgliedstaaten, der seit einigen Konferenzen von einigen wenigen Vertragsparteien des Übereinkommens blockiert wird.

Die Konferenz wird nach einem hochrangigen Segment zu den Themen "Sicheres Chemikalien- und Abfallmanagement und Nachhaltigkeitsziele, Umsetzung der Übereinkommen und Verringerung von Abfall und Verschmutzung" mit einem gemeinsamen Segment enden.

Es ist beabsichtigt, die folgende österreichische Delegation zu den genannten Konferenzen zu entsenden:

Dr. Helga Schrott Delegationsleiterin	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
--	---

Dr. Elisabeth Hosner Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
--	---

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expert/innen des BMLFUW, des BMEIA sowie des Bundesumweltamtes angehören.

Die mit der Entsendung der Delegation verbundenen Kosten finden in den entsprechenden Budgetansätzen der entsendenden Ressorts ihre Bedeckung. Sofern Beschlüsse zur Beitragserhöhung gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 13. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung, der 8. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, und der 8. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Dr. Helga Schrott, im Fall ihrer Verhinderung die stellvertretende Leiterin der österreichischen Delegation, Dr. Elisabeth Hosner, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakten der Vertragsparteienkonferenzen zu bevollmächtigen.

Wien, am 21. März 2017
KURZ m.p.